

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebkübler u. der Arbeiterchaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 MK.

Erscheint jeden Mittwoch  
Redaktionsstilus Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro lediggehaltene Non-parallele Zeile 1 Mark, für Zählstellen 50 Pf.

## Das Recht der Arbeit.

Von H. Krause, Stell.

### VII.

#### Die Betriebsvertretungen (Mätegedanke).

Visher beruhte der Arbeitsvertrag auf Individualrecht. § 105 der Gewerbeordnung bestimmt, daß die Regelung des Arbeitsvertrages Gegenstand freier Vereinbarung ist. In Wirklichkeit war dieses niemals der Fall. Jeder Arbeitsvertrag möchte er rechtlich noch so sehr als freier konstruiert sein, war ein Stück Herrschaftsverhältnis. Im Einzelvertrage vermochte der Arbeiter seine gerechten Ansprüche nicht durchzusetzen. Der Arbeiter mußte auf dem Wege der Selbsthilfe eine Umwandlung der einseitigen Festsetzung der Arbeitsbedingungen schaffen. Er tat dies zunächst dadurch, daß er sich zusammen schloß und Gewerkschaften bildete. Die Gewerbeordnung verlieh dem gewerblichen Arbeiter das Koalitionsrecht. Das Bestreben, bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen, widerstieß an sich nicht den Strafgesetzen. Die §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung, die bei Schaffung der Gewerbeordnung im Jahre 1889 eine regenreiche Wirkung hatten, indem sie die Aufhebung landesrechtlicher Verbote und Strafbestimmungen, die bis dahin dem Koalitionsrecht hindernd im Wege standen, aufhoben, stellten sich in der heutigen Zeit als überlebt dar. Der § 153 der Gewerbeordnung wurde aus diesem Grunde auf das Dämmer der Arbeiterschaft während des Krieges aufgehoben. Die Bildung von Gewerkschaften wurde also vom Staat insofern befürwortet, als er in den §§ 153 und 152 Absatz 2 der Gewerbeordnung durch Strafandrohung den Beitritt zu den Gewerkschaften erschwerte und durch Überlappen der Strafe und Entferne den Gerichtsschutz versagte. Die Arbeiterschaft hat den § 153 der Gewerbeordnung immer als Ausnahmegebot gegen sich betrachtet.

Zur Durchführung des § 105 der Gewerbeordnung war ursprünglich der § 152 der Gewerbeordnung gedacht, der den Arbeitern die Koalitionsfreiheit gab. Das Vereinsgesetz von 1908 enthielt schon allgemeine Bestimmungen. Die Reichsverordnung hat in dem Artikel 123 und folgende die Koalitionsfreiheit ausdrücklich gewährleistet.

Die Arbeitgeber erkannten jedoch die auf Grund der Koalitionsfreiheit gebildeten Gewerkschaften als rechtmäßige Vertreter der Arbeitnehmer nicht an. Sie lehnten es ab, über die Arbeitsverhältnisse in ihrem Betrieb mit den Gewerkschaften zu verhandeln. Die Revolution brachte einen Einschwung. Durch die Vereinbarung vom 15. November 1918 zwischen den großen industriellen Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften wurden die Gewerkschaften als die neuzeitlichen Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt. Es wurden Vereinbarungen getroffen, die die Arbeitsverhältnisse im demokratischen Sinne umgestalteten. Die Arbeitgeber erkannten nunmehr die Gewerkschaften als legitime und verhandlungsfähige Partei an. Durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 wurde die Handlungsfähigkeit der Gewerkschaften auch insofern anerkannt, als sie das Recht zur Führung des Schlichtungsausschusses erhielten. Die Reichsverfassung sagt im Artikel 165:

Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Eine neue Organisationsform brachte die Revolution in den Arbeiterräten. Diese waren durchweg eine Betriebsorganisation. In ihnen drückte sich der Wunsch der Arbeiterschaft aus, an der Gestaltung, Organisation und Überwachung der Produktion Beteiligung zu haben. Der Mätegedanke will Einfluß auf die Gestaltung des Arbeiterschreis gewinnen. Er hat viel Verwandtschaft mit dem deutschen Genossenschafts-

modell in alter Zeit. (Vergleiche Agrarprogramm des Spar- und Bauhundes.)

Die Arbeiterräte wurden in der Reichsverfassung verankert. Die gesetzliche Grundlage des Räterechtes finden wir im Artikel 165, Absatz 2 bis 6. Ausgehend vom Artikel 165 der Reichsverfassung wurde das Betriebsrätegesetz geschaffen. Das Gesetz wurde am 4. Februar 1920 nach heftigen Kämpfen angenommen und trat am 9. Februar 1920 in Kraft.

Als Vorläufer der Betriebsräte kann man die Arbeiterausschüsse nach dem § 134 h der Gewerbeordnung bezeichnen. Eine weitere Entwicklung der Arbeiterausschüsse brachte die Novelle zum Preußischen Berggesetz vom 14. Juli 1905. Hierauf mussten in Bergwerken, in denen in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden, Arbeiterausschüsse obligatorisch errichtet werden. Eine weitere Novelle vom 28. Juli 1909 bestimmte für Bergbaubetriebe mit besonderer Betriebsgefahr die Bestellung von Sicherheitsmännern. Die Sicherheitsmänner sollten an der Kontrolle und Aufrechterhaltung der Betriebsicherheit mitwirken. Eine weitere Stufe auf dem Wege zur gesetzlichen Regelung der Betriebsvertretung stellt das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 dar. Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 und vom 18. Januar 1919 erweiterte die Vorschriften über die Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen.

Mit der Einführung des Betriebsrätegesetzes ist im Arbeitrecht ein neuer juristischer Begriff geschaffen, nämlich der der Arbeitnehmerschaft. Visher kannte das Arbeitrecht nur das Individuum, den einzelnen Arbeitnehmer, als in rechtlicher Beziehung zu dem Arbeitgeber stehend. Es entsprach dies durchaus dem absolutistischen Prinzip der Betriebsform. Mit der Einführung der konstitutionellen Betriebsführung bedurfte es der Schaffung eines neuen, rechtlichen Begriffes neben dem Begriffe des Arbeitgebers. Dieser neue rechtliche Begriff ist die Arbeitnehmerschaft, die sich wieder in Arbeiter- und Angestelltenchaft gliedert. Diese rechtliche Einheit der Arbeitnehmerschaft ist kein Verein, auch etwa keine Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern ein ganz neuer, rechtlicher Begriff. Er ist eine auf dem Gesetze beruhende rechtliche Einheit. Durch Einstellung in den Betrieb wird man Mitglied dieses Verbandes. Durch Aufgabe der Arbeit in dem Betrieb verliert man die Mitgliedschaft. Diese Personengemeinschaft ist auf Grund öffentlichen Rechts rechtsfähig. Sie ist auch vor dem Schlichtungsausschuss parteifähig; jedoch ist ihre Rechtsfähigkeit insofern begrenzt, als sie sich nur auf die vom Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben erstreckt. Wie jede Rechtsfigur, hat auch die Arbeitnehmerschaft, um handeln zu können, ihre Organe.

Die Handlungsfähigkeit dieser Rechtsfigur reicht allerdings nicht weiter wie ihre Rechtsfähigkeit oder ihre Existenz. Sie handelt, wie schon gesagt, durch ihre Organe, ohne die sie überhaupt nicht zur Entstehung gelangt. Der Betriebsrat ist nicht ein vom Gesetz gegebener Vertreter etwa wie der Vorstand für das Mündelkind, sondern ein Stück des Organismus selber, der Arbeitnehmerschaft.

Organe der Arbeitnehmerschaft sind Betriebsrat und die Gruppentrete, in Betrieben unter 20 Arbeitnehmern der Betriebsobmann.

Vorgesehen sind für bestimmte Wirtschaftsgebiete die Betriebswirtschaftsräte, für das ganze Reich der Reichswirtschaftsrat.

Der Betriebsrat ist ein Kollegium, aus mehreren Arbeitnehmern eines Betriebes gebildet. Die Organe des Betriebsrates sind der Betriebsausschuß und der Vorsitzende. Ein Vorsitzender muß stets vorhanden sein, während der Betriebsausschuß nur vorhanden ist, wenn der Betriebsrat aus mindestens 9 Mitgliedern besteht. Der Betriebsausschuß zählt

5 Mitglieder. Er wird vom Betriebsrat gewählt, nicht von der Arbeitnehmerschaft.

Die Betriebsräte haben keine Immunität, etwa wie die Reichstagabgeordneten, sondern sie sind nur gegen die Willkür der Unternehmer geschützt. Klärungen sind nur mit Zustimmung des gesamten Betriebsrates oder, bei dessen Begehrung, des Schlichtungsausschusses möglich. Kraft ihres Amtes haben die Betriebsräte dreierlei Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer;
2. dem Arbeitgeber gegenüber diesen in der Erfüllung der Betriebszwecke zu unterstützen;
3. die wichtige Aufgabe, bei der Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern mitzuwirken.

Der Betriebsobmann nimmt in Betrieben unter 20 Arbeitnehmern die gleiche rechtliche Stellung ein wie der Betriebsrat. Die Obliegenheiten des Betriebsobmannes sind im wesentlichen dieselben wie die des Betriebsrates, nur hat er kein Mitwirkungsrecht bei Einstellungen und Entlassungen; er kann ferner nicht in den Ausschuss eingesetzt werden und hat kein Recht auf Vorlegung der Betriebsbilanz.

Das Betriebsparlament ist die Betriebsversammlung. Sie ist die versammelte Gesamtheit der Arbeitnehmer eines Betriebes. Die Betriebsversammlung kann Wünsche und Anträge an den Betriebsrat respektive an den Betriebsobmann richten. Die Beschlüsse der Betriebsversammlung sind jedoch in keiner Weise für den Betriebsrat oder Betriebsobmann bindend. Ist die Betriebsversammlung mit der Tätigkeit ihrer Betriebsvertretung nicht einverstanden, kann sie dieselbe nicht von ihrem Posten entheben.

Durch die Einführung von Betriebsräten ist ein Schritt unternommen, der die Betriebe in der Richtung zur sozialistischen Produktivgenossenschaft entwickelt. Durch das Betriebsrätegesetz wird die Selbstverantwortlichkeit des kapitalistischen Unternehmertums eingeschränkt, die konstitutionelle Betriebsform dagegen eingeführt. Das Betriebsrätegesetz ist die erste Stufe auf dem Wege zur Ausweitung der kapitalistischen Betriebsweise zu einer sozialistischen. An der Arbeiterschaft liegt es, die Betriebsräte wirklich zu einem Hebel des Fortschritts zu machen. Es wird sich darum handeln, die Betriebsräte der einzelnen Betriebe so vorzubilden, daß sie Einfluss auf die Betriebsleitung gewinnen. Ein Betriebsrat, der seine Sache versteht, die Fähigkeit, das Amt eines Betriebsrates zu bekleiden mitbringt, wird sich auch durchsetzen können. Die Zukunft der Betriebsräte hängt von der beruflichen und volkswirtschaftlichen Bildung derselben ab. Dann können auch die Betriebsräte wirklich ein Faktor zur sozialistischen Entwicklung werden.

## Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide.

Ausführungsregelung der Verordnungen über die Bereitung von Backwaren und Kuchen.

Im "Reichsgesetzblatt" Nr. 62 vom 22. Juni wird das neue Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide veröffentlicht. Nach den Bestimmungen im § 1 sind im Wirtschaftsjahr 1921/22 aus dem Inland 9½ Millionen Tonnen Getreide im Wege der Umlage aufzubringen. Demnach ist der größte Teil der Getreideernte freigegeben. Es kann somit von einer Zwangsbewirtschaftung des Getreides keine Rede mehr sein. Der starke Nachfrage wird der vollständige Abbau folgen müssen. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Mit Ablauf des 15. August 1921 tritt außer Kraft eine Reihe unter der Zwangsbewirtschaftung erlassener Verordnungen. Davon interessieren uns vornehmlich die Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl, die Verordnung über die Bereitung von Backwaren vom 14. Oktober 1920, nach der 10 Gewichtsteile Streckmittel verwendet werden müssen, und die Verordnung über die Bereitung von Kuchen, die bei Bereitung von Kuchenteig und Tortenmassen die Zulässigkeit von 30 Gewichtsteilen Mehl oder mehlartiger Stoffe vorschreibt.

Durch die Aushebung dieser drückenden Vorschriften für das Bäcker- und Konditorgewerbe und die Freigabe des größten



geboten erachtet, daß alle genossenschaftlichen Organisationen ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen aus Vereinsmitteln entsprechende Zuflüsse gewähren, um sie nach Möglichkeit vor der bitteren Not zu bewahren.

Für unsere Organisation ist von großer Bedeutung der Beschuß über die zukünftige Gestaltung des Tarifverhältnisses. Es ist zu begrüßen, daß der Genossenschaftstag einstimmig von seinem vorjährigen Beschuß in Bad Harzburg abrückt und gemäß der seither geschaffenen Lage bereit ist, die bestehenden Bezirkstatte zu einem Reichsrahmentarif zusammenzufassen. Dadurch wird der frühere Zustand wieder hergestellt. Das alte Tarifverhältnis wird neu aufstellen, allerdings nicht mehr in der Form wie früher, weil das Tarifwerk die Regelung der Löhne den örtlichen Abmachungen vorbehalten läßt. Wir hoffen, daß durch diesen Beschuß eine neue Ära in unserm Tarifwesen eingeleitet wird, die dazu beiträgt und den Grund schafft zur rechtssätzlichen Gestaltung der Arbeitsbedingungen in den privaten Bäcker- und Konditoreibetrieben.

### Lehrlingswesen.

#### Regelung der Lehrlingshaltung in Anhalt.

In Nr. 45 des Amtsblattes für Anhalt vom 7. Juni wird folgende Verordnung über die Haltung von Lehrlingen im Bäcker- und Konditorengewerbe bekanntgemacht:

Auf Grund des § 128 Absatz 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in Verbindung mit § 128 Absatz 1 und § 126 a dieses Gesetzes wird verordnet, was folgt:

Im Bäcker-, Konditorei- und Käseküchengerbere, in Brotfabriken, Keksfabriken und allen sonstigen Anstalten und Betrieben, in denen Bäckwaren gewerbsmäßig hergestellt werden, darf nur je ein Lehrling eingestellt und beschäftigt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Betriebe, in denen bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits mehrere Lehrlinge gehalten wurden. Neueinstellungen von Lehrlingen dürfen in solchen Betrieben erst erfolgen, wenn die vorhandenen Lehrlinge sämtlich ausgelernt haben oder sonst in rechtsgültiger Weise aus dem bestehenden Lehrverhältnis ausgeschieden sind. Wenn dann dürfen auch Betriebe dieser Art nicht mehr als einen Lehrling halten.

Mehrere von denselben Unternehmer an einem Orte betriebene Werkstätten, Einrichtungen oder Fabriken, oder ein Betrieb mit mehreren Zweigstellen, auch wenn diese nicht nur Verkaufsstellen sind, sondern mit Werkstattanlagen verbunden sind, sind im Sinne dieser Anordnung als ein Betrieb zu behandeln. Das gleiche gilt für den Fall, daß von einem Unternehmer am selben Orte mehrere der unter dieser Verordnung fallenden Gewerbe, zum Beispiel Bäcker und Konditoren, betrieben werden.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und gelten zunächst bis zum 30. September 1921.

Deßau, den 2. Juni 1921.  
Der Staatsrat für Anhalt.  
Deßau.

## Konditoren

### Abschluß der Lohnbewegung im Konditorengewerbe Groß-Stuttgarts.

In der Lohn- und Tariftreitsache für das gesamte Konditorengewerbe Groß-Stuttgarts wurde der vom Schlichtungsausschuss am 29. April gefüllte Schiedsspruch durch das württembergische Arbeitsministerium mit Wirkung vom 1. Mai dieses Jahres an für verbindlich erklärt. Die Lohnsätze bewegen sich in 5 Lohnklassen von 145 bis 225 M pro Woche.

täglich verbringen sie wortend auf den Bahnhöfen, Züge stürmend, eingeschobt in Zügen, zum trallesten Großraum gezwungen, unter dem lärmenden Druck von Lenge, Habe, Schweiß, Streit. Für den schmalen Rest des Tages sind sie Menschen, Gatten, Väter. Daher, wo in 90 von 100 Fällen Sorgen, häusliche Widervorstellungen auf sie warten. Und am nächsten Morgen erkämpfen sie sich wieder einen Platz im Zug. Und für 8 Stunden sind sie wieder als Home in dem Riesenmechanismus des Werkes eingegliedert.

Das alles schafft eine feindselige und geistige Atmosphäre von dauernd lastender Wirkung. Macht man sich das klar, so ahnt man die Psychologie dieser Arbeiter. Jeder, mit dem man spricht, sieht sich aus dem Werke fort. Und jedes muß bleiben, weil ihm sonst nur das noch schlimmere Dasein eines Arbeitslosen wünscht. Aber die dumpfe Schrecke nach einer Aenderung, einer Erlösung bleibt. Sie lastet auf ihm. Und in der Zusammenballung so vieler Arbeiter wird sie zur Massenfahndung, sie wächst zur Potenz.

Treten in dieser Atmosphäre kommunistische Agitatoren auf, predigen diese ihre zärtlichen, aber verlockenden und in dieser die Arbeiter umgebenden widervorstelligen Möglichkeiten, faszinierenden, fanatisierenden Ideen, so ist längst ein aufnahmefähiger, aufnahmefreudiger Keim Boden da, in dem diese Ideen Wurzeln schlagen und Krause, wildwuchernde Schöpfungen treiben können. Der Sozialdemokrat mit seinem mächtigen, sozialpolitischen Wirtschaftsprogramm lebt vor laubigen Ohren vor ungeduldig sich Abwendenden. Der kommunistische Phantast, der radikale Phantast sieht leichtes Spiel. Die Leidenschaft, daß die dumpfe Angstfahndung den Gegner unpersonlich empfindet, daß, wie im modernen Kriege, durch dessen psychologische Schule jeder dieser Arbeiter ging, gegen einen unsichtbaren, unsichtbar bleibenden Feind zu kämpfen ist, wächst mit.

Ein winziger Anstoß setzt diese längst vorhandene, lange gesuchte Vereinfachung in Aktion um. Das Werk selbst hat wider Willen Möglichkeiten dafür schaffen helfen. Da es Menschen mit als numerierte, nur nach der Funktion spezialisierte Arbeitkräfte verwaltet, diese Arbeitkräfte aber zu Laienenden zusammenballte und gar nicht nach ihrer Herkunft,

Die Arbeitgeber können von Unannehmlichkeiten verschont bleiben, wenn sie die neuen Löhne den Gehilfen mit Wirkung vom 1. Mai an zur Auszahlung bringen. Aber auch die Gehilfen werden ersucht, die erhöhten Lohnsätze sofort zu verlangen. Wo sich durch Verweigerung der erhöhten Lohnsätze Anstände ergeben, ist sofort Mitteilung zu machen. Tarifvertragsbestimmungen und Schiedsspruch sind auf unserm Bureau erhältlich. Nächste Aufklärungen erfolgen ebenfalls dort für die Herren Prinzipale und Gehilfen kostenlos.

Nach langwierigen und von Arbeitgeberseite hartnäckig geführten Verhandlungen kam das Tarifwerk zugestande. Versuche doch der Obermeister Roth vor dem Arbeitsministerium die Rechtsverbindlichkeitserklärung zu hinterbringen. Wenn man bedenkt, daß eine fünfzigprozentige Lohnerhöhung erreicht wurde, und betrachtet die Höhe der jetzigen Lohnsätze, so ist daraus zu ersehen, wie schlecht die Stuttgarter Konditorgehilfen entlohnt waren. Ein Spiegelbild, wieviel es noch zu tun gibt, um den Kollegen im Reiche in der Lohnzahlung gleichgestellt zu werden. Das alles kann nur erreicht werden durch eine starke Organisation. Die faumseligen und gleichgültigen Kollegen, die der Organisation noch fernstehen, mögen in sich gehen, den Beitritt in die Organisation vollziehen und nicht andere allein für sich kämpfen lassen. Kollegen, kämpfen wir genau so hartnäckig um Verbesserung unserer Verhältnisse, wie die Prinzipale kämpfen, um uns nichts geben zu müssen! Nur so kommen wir weiter.

### Sozialisierungsfragen.

Die gelben Magdeburger können es immer noch nicht begreifen, welche Stellung unsere Organisation zur Sozialisierung einnimmt, obwohl in unserem Verbandsorgan darüber schon oftmals geschrieben wurde. Weil ihnen aber das Begriffssvermögen dazu fehlt, so versuchen sie durch Umwegung der Wahrheit bei den Gehilfen gegen unsere Organisation Grauen herzorzutun und immer wieder wird hartnäckig behauptet, daß unser ganzes Beitreten auf die Sozialisierung der Konditoreibetriebe gerichtet sei.

Herr Bloch bemüht sich schweigsam in Nr. 18 des gelben Blättchens den Beweis zu erbringen, daß unsere führend „die Wahrheit ihres Luns zu leugnen suchen“. Zu diesem Zweck greift er auf den Stuttgarter Gewerkschaftstag 1902 zurück. Beweisen wurde aber damit nichts. Das sollte auch nicht der Zweck sein, sondern der Gehilfenschaft erneut der Beweis erbracht werden, daß unsere Organisation sozialdemokratisch ist und der Magdeburger Verband als politisch neutral in Frage kommt.

In derselben Nummer erlaubte sich Herr Maher eine unerhörte Beschimpfung der freigewerkschaftlich organisierten Gehilfenschaft und Angestellten in den Konditoreien. Es ist eine Ungezogenheit jondergleichen, wenn ein Organisationsleiter zu schreiben wagt:

*Zielet aus den handwerksfeindlichen freien Gewerkschaften, die Eure Handwerksherren gewissenlos in den Schmuckzügen und auch mit allen Faulen und Lüchtichen auf gleiche Stufe stellen wollen. Wohl sind es auch Menschen, aber dieselben sind jeder besseren Regung unfähig und fristen ihr Dasein nur auf Kosten der Allgemeinheit.*

Diese unerhörte Beschimpfung erlaubt sich ein Mann, der auf Grund seiner Mitterbeit in der gelben Zentrale noch niemals den Beweis liefernte, daß ihm die Interessenvertretung der Gehilfenschaft ernst ist. Wir wollen die Frage aufwerfen, ob der Magdeburger Verband dazu befugt, daß heute über die Hälfte der Gehilfen unter sozialen Verhältnissen geregelt Lohn- und Arbeitsbedingungen hat? Wenn es auf Herrn Maher angekommen wäre, dann würden heute noch die Kollegen unter den unzähligen traumtigen Verhältnissen arbeiten müssen. Wir erblicken die Handwerkszehre nicht darin, daß wir als unterwürfige Geschöpfe mit den Brocken, die vom Tische des Herrn fallen, uns zufrieden geben, sondern daß wir als auf-

ihrem Wesen fragen kann, da ihm die Arbeitskräfte in ihrem Wert oder Unwert als Menschen gleichgültig sein müssen, hat es seinem Organismus unter den Laienenden auch jundjo die Elemente mit verbrecherischen Neigungen, mit pathologischen Eigenschaften eingegliedert. Tritt die dumpe Götting in das Stadium der Aktion ein, so bleiben gerade die bejammerten, nüchternen, klaren Menschen in dieser Kasse passiv. Der hemmungslose Mensch ist in solchen Stadien der Zuspitzung immer auch der aktiver, aggressivere. Fanatische Agitatoren berauschen sich und andere. Indifferente und zum radikalen Über schwang neigende Jugendliche sind ihr willfähriger Heer. Kann. Verbrecher und Pathologen vertreten die Directiven der ideologischen Schlämmer und Fanatiker auf ihre Art. Letztere müssen die idellen Vorstellungen, ersteren reihen die Führung zur Tat an sich alle blassen Kräfte eben zurück, werden beiseite geschmissen oder mit Gewalt zur Teilnahme gezwungen — über Nacht tritt das bis dahin kaum gekannte Leumawerk als Brandherd eines kommunistisch-anarchistischen Aufstahns weithin sichtbar in Erscheinung.

Genauer Kenner des Werkes werden diese psychologischen Zusammenhänge schlüssiger erklären, klarer gegliedern können, als es diese Impression tun kann. Sie ist nicht mehr als ein Versuch, massenpsychologische Erscheinungen aus dieser rücksichtigen Zusammenballung von Arbeitern zu erklären, die allein als revolutionäre Auswüchsen indifferenter Massen, als Ergebnisse kommunistischer Hetzarbeit nicht zu erklären sind. Und das Leumawerk scheint mit ein typisches Beispiel einer solchen Zusammenballung von Arbeitern zu sein, die nicht einfach die Verhüllung einer normalen Fabrik ist. Durch diese riesenhafte, innerlich doch so lose Zusammenballung unüberschreitbarer Arbeitermassen in einem solchen Werk entsteht, wie Otto Glotz es einmal von den Großstädten sagte, „etwas Neues, Nebendumtional, wie aus der Multiplication von Flächen ein Raum entsteht“. Es wird eine besonders geartete geistige und seelische Atmosphäre geschaffen, eine kompliziertere Massenphobie, an der man nicht vorüberdenken darf, wenn ihre Wirkungen schreckenvoll sichtbar in Erscheinung treten.

rechte, vorwärtsstrebbende Handwerksgehilfen unsere Menschenwürde nicht von profitierigen Unternehmern in den Kopf treiben lassen. Die „Freiheit“ der Gelben geht noch weiter und Herr Maher erlaubt sich, die Laienenden unserer Arbeitslokalen Kollegen, denen der Dank des Vaterlandes für die Kriegsdienste dadurch abgestattet wurde, daß sie in ihrem erlernten Berufe heute noch keine Arbeit finden konnten, weil durch die unverantwortliche Lehrlingszuchtreiße keine Arbeitsplätze für sie frei waren, und die heute noch zu Laienenden in andern Berufen als ungelernte Arbeiter beschäftigt sind oder als Erwerbslose mit Frau und Kindern ein elendes Dasein führen, als ja nichts und nichtsches Gesindel zu beschimpfen.

Auf diese unerhörte Provokation der Gelben kann es nur eine Antwort geben: Arbeit ist also ein ehrlicher Anstrengung für unsre gerechte Sache! Es muß wahrlich sehr schlecht um die gelbe Sache bestellt sein, wenn in dieser unflätigen Weise gegen Andererdenende der Kampf geführt wird. Der sachliche Ton, der bei Gründung des Magdeburger Verbandes manches Mal in seiner Reihung angeschlagen wurde, ist seitdem er sich unter die Lippen der Gelben stellt, verschwunden und an seine Stelle trat immer dreister der bei den Gelben allgemein übliche „alte Ton“, den die Unternehmer ihren Agenten zur Erfüllung der freien Gewerkschaften vorschreiben.

## Verbandsnachrichten.

### Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Vofatzschlag. Der Zahlstelle Görlitz wird antragsgemäß genehmigt, vom 12. Juni 1921 an auf die Beitragsmarken von 50 bis einschließlich 200 M. 10 M. und auf die Marken von 250 M. und darüber 20 M. Vofatzschlag zu erheben.

Der Verbandsvorstand.

### Dmittung.

Vom 20. bis 26. Juni gingen bei der Hauptstelle des Verbandes folgende Beträge ein:

Für Mai: Coblenz 549,50 M., Duisburg 1422, Gotha 552,60, Greifswald 309,20, Hamersleben 439,20, Ingolstadt 185,20, Buer i. W. 322,60, Cottbus 500,70, Frankfurt a. d. O. 324,10, Herne i. W. 315,20 Hof 1006, Meißen 564, Mühlheim 266, Ratibor 3876,90, Recklinghausen 73,20, Reichenbach 832,70, Saarbrücken 1046,10, Werder 655,30, Adorf 237,40, Güstrow i. M. 302,20, Potsdam 1058,50.

Für „Technik und Wirtschaftswesen“: Gotha 8,10 M., Greifswald 6,75, W. R. Rüstringen 10,80, L. G. Hagenow 5,40, W. 3.-Berlin 20,40, Ingolstadt 10,80, L. G. Lindenberg 10,80, Hamersleben 12,15, Cottbus 5,40, Frankfurt a. d. O. 18, Herne 13,50, Hof 39,15, Meißen 25,30, Mühlheim a. d. N. 6,75, Ratibor 20,25, Reichenbach 14,85, Coswig i. Anh. 9, Adorf 16,20, Potsdam 36,45.

Für Protokolle: Greifswald 4 M.

Für Fahrkärtchen: Greifswald 5 M., Cottbus 25, Frankfurt a. d. O. 70, Herne 15, Meißen 10, Reichenbach 15, Adorf 10, Güstrow 5.

Der Hauptkassierer. J. B.: M. Langmann.

### Aus den Bezirken.

Dortmund. Das Bureau befindet sich Körnerplatz 3/5, Eingang Erste Kampfstraße. Telefon 8693. Versammlungsort: „Zum Hackepeter“.

Plauen. Vom 1. Juli an befindet sich unser Verbandsbureau Blumenstr. 7. Alle Sendungen an die Zahlstelle sind nach dort zu richten.

### Sterbetafel.

Leipzig. Marie Trettner, Schokoladenarbeiterin, 27 Jahre alt, gestorben.

Arno Rothe, Bäcker, gestorben am 14. Juni.

München. Franz Diertheuer, Bäcker, 36 Jahre alt, gestorben am 14. Juni.

Würzburg. Zacharias Rossmann, Bäcker, 51 Jahre alt, gestorben am 17. Juni.

Ehre Ihrem Andenken!

### Lohnbewegungen und Streiks.

#### Bäcker.

Der Tarifabschluß mit der Bäckerinnung Breslau ist nach langwierigen Verhandlungen am 11. Juni zustande gekommen. Einigkeit und Standhaftigkeit der Bäckergesellen haben dazu geführt, daß durch den Tarifabschluß die Lohn- und Arbeitsbedingungen erheblich verbessert werden konnten. Die Kollegen erreichten Lohnzuflüsse von 30 bis zu 50 M. pro Woche. Es erhalten erste Gehälter 215 M., zweite 195 M. und dritte 175 M. Bei Verherraten erhöhen sich diese Löhne in allen 3 Gruppen um je 15 M. Überstunden werden mit 35 % Aufschlag vergütet. Die Ferien sowie Lohnfortzahlung bei Krankheit werden bis zu 14 Tagen gewährt. Dieser Tarif streng durchzuführen und ihn bei gegebener Zeit weiter auszugeben, muß das Ziel der Breslauer Kollegen bleiben. Soweit noch Bäckergesellen dem Verbande fernbleiben, müssen sie bis auf den letzten Mann zur Mitarbeit gewonnen werden.

Tariferneuerungen in Frankenthal i. d. Pfalz. Am 1. Juni wurde der Tarif mit der Bäckerinnung erneuert. Der Mindestlohn beträgt für erste Gehälter 215 M. und für zweite 205 M. Der § 616 findet bis zu 3 Wochen Anwendung. Ferien bis zu 9 Tagen. Obgleich die Innung den letzten Vertrag wegen der enthaltenen Bestimmung über die Tarifwidrigkeit für die Lehrlinge gekündigt hatte, wurde auch eine Erhöhung der Entschädigung für Lehrlinge erreicht.

